

Klassenvorschrift

Korsar

Korsarenvereinigung e.V.

- Deutschland –

Stand: 29.08.2019b

Technischer Obmann:

Christian Winkel
Langgasse 32
66399 Mandelbachtal
☎ 01522/9559208

technik@korsar.de

Diese Version der Klassenvorschriften ist gültig ab dem 29.08.2019

Alle vorherigen Versionen sind ungültig.

Versionshistorie

Version	Änderung
01.07.2017 Tobias Holler	<p>14. Ruder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung letzter Satz: Ruderanlagen die vor dem 01.04.2017 vermessen wurden unterliegen nicht der Regelung mit dem Untermaß von 4mm. • Ergänzungen: Ruderblattzeichnungen
01.07.2017 b Ulrich Paar	u.a. allg. Formatierung, Seitennummerierung, Gliederung, Aktualisierung Inhaltsverzeichnis
29.08.2019 Christian Winkel	Änderung Deckblatt: Name und Kontakt techn. Obmann
29.08.2019 Christian Winkel	6.2 Unterscheidungsnummern im Spinnaker
29.08.2019 Christian Winkel	<p>27.4 Beschlagskatalog: Ergänzungen/Erläuterung der Begriffe Travellerschiene</p> <p>27.4.3 Ergänzung zu Großschotdreieck oder Bügel</p>
29.08.2019b Christian Winkel	<p>27.4.3 Ergänzung zu Großschotdreieck oder Bügel redaktionelle Anpassung</p>

Hinweis: Änderungen vor dem 01.07.2017 sind in der Versionshistorie nicht erfasst.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines.....	7
1.1 Definition.....	7
1.2 Ziel der Vorschrift.....	7
1.3 Änderungen der Klassenvorschriften.....	7
1.4 Geltungsumfang	7
2. Gebühren	7
2.1 Vermessungs- und Registriergebühren	7
2.2 Lizenzgebühren	7
3. Hersteller, Baulizenzen	7
3.1 Hersteller	7
3.2 Baulizenzen	8
3.3 Eigenbau	8
3.4 Baulizenzgebühr	8
3.5 Einhaltung der gültigen Regeln.....	8
3.6 Haftung	8
4. Registrierung, Messbrief	8
4.1 Teilnahme an Klassenwettfahrten.....	8
4.2 Messbrieferstellung.....	8
4.3 Vermessungsplakette	8
4.4 Gültigkeit des Messbriefs.....	8
4.4.1 Eignerwechsel.....	8
4.4.2 Änderungen an Rumpf, Rigg oder Segel.....	9
5. Vermessung	9
5.1 Vermesser	9
5.2 Einschränkung für Vermesser.....	9
5.3 Schablonen.....	9
5.4 Eignerverantwortlichkeit.....	9
6. Klassenzeichen und Unterscheidungsnummern	9
6.1 Unterscheidungsnummer im Rumpf	9
6.2 Unterscheidungsnummern im Segel.....	9
6.3 Klassenzeichen.....	9
6.4 Unterscheidungsnummern.....	10

7. Bauweise.....	10
7.1 Materialeinsatz.....	10
7.2 Holzboote, Kunststoffboote.....	10
7.3 Verstärkungen bei Schale und Deck.....	10
7.4 Versteifungen für Wanten- und Fockstagkräfte.....	11
8. Form und Bootskörper, Steven und Spiegel.....	11
8.1 Vermessung des Bootskörpers.....	11
8.2 Öffnungen im Spiegel	11
8.3 Überstehende Kanten	11
9. Cockpit	11
9.1 Bauweise	11
9.2 Eindeckungsoberkante	11
9.3 Öffnungen im Deck	11
9.4 Decksöffnung für die Fockschot.....	12
10. Hauptabmessungen	12
10.1 Allgemeine Maße.....	12
10.2 Rumpfmaße	12
11. Kielband, Beschläge und Scheuerleiste	12
11.1 Kielband.....	12
11.2 Scheuerleiste	13
11.3 Beschläge.....	13
11.4 Sonstiges	13
11.4.1 Zeitnehmer	13
11.4.2 Kompass	13
11.4.3 Elektronische Aufzeichnungsgeräte	13
11.5 Definition Decksdurchführung.....	13
12. Gewicht	14
12.1 Bootsgewicht	14
12.2 Ausgebauter Bootskörper	14
12.3 Weitere Materialien.....	14
12.4 Gewichtsmessung	14
12.5 Mindestgewicht	14
12.6 Anforderungen bei Ausgleichsgewichten.....	14

13. Schwert	15
13.1 Schwertform.....	15
13.2 Lage des Drehbolzens	15
13.3 Anschlag.....	15
13.4 Gewicht, Bauweise	15
13.5 Schwertkasten	15
14. Ruder	15
14.1 Ruderblattform.....	16
14.2 Lage des Drehbolzens bei aufholbarem Ruder.....	16
14.3 Arretierung bei aufholbarem Ruder.....	16
14.4 Gewicht, Bauweise	16
15. Mast- und Vorsegelvorliekstellung, Vorsegelholepunkte	17
15.1 Maststellung.....	17
15.2 Schnittpunkt Vorsegelvorliek-Deck	17
15.3 Vorsegelholepunkte	17
16. Mast	17
17. Großbaum	17
18. Spinnakerbaum	17
19. Stehendes Gut	17
19.1 Ausführung	17
19.2 Backstage, Unterwanten.....	17
19.3 Vorstag	18
19.4 Wantansätze.....	18
20. Laufendes Gut.....	18
21. Messmarken an Mast und Baum.....	18
21.1 Anbringung der Messmarken.....	18
21.1.1 Messmarke Nr. 1	18
21.1.2 Messmarke Nr. 2	18
21.1.3 Messmarke Nr. 3.....	18
21.1.4 Messmarke Nr. 4	18
21.1.5 Messmarke an Großbaum.....	18

22. Segel	19
22.1 Allgemeines	19
22.1.1 Großsegelmaße	19
22.1.2 Vorsegelmaße	20
22.1.3 Spinnakergrößtmaße.....	20
22.1.4 Gültigkeit der Segelvermessung	20
23. Schwimmfähigkeit	20
23.1 Auftriebskörper	20
23.2 Zusatzauftrieb bei Holzbooten	21
23.3 Zusatzauftrieb bei Kunststoffbooten	21
23.4 Anordnung der Auftriebskörper.....	21
24. Ausrüstung	21
25. Mannschaft.....	21
26. Vorrichtung zum Auslegen der Mannschaft.....	21
26.1 Trapez	21
26.1.1 Trapezanschlag.....	21
26.1.2 Trapezverstellung.....	22
26.2 Gewichtswesten.....	22
27. Bauunterlagen	22
27.1 Klassenvorschriften	22
27.2 Messbriefvordrucke	22
27.3 Zeichnungen	22
27.4 Beschlagskatalog.....	22
27.4.1 Ergänzung zum Mastkontroller.....	23
27.4.2 Ergänzung zum Fockstrecker.....	23
27.4.3 <i>Ergänzung zu Großschotdreieck oder Bügel</i>	23
Anlagen	24
Zeichnung 3a – Korsar Großsegel.....	24
Zeichnung 3b – Korsar Vorsegel	25
Zeichnung 3c – Korsar Spinnaker.....	26
Skizze 3d – Korsar Großsegel.....	27
Zeichnung Korsar Ruderblatt Plan Nr. 6 neu	28
Zeichnung Korsar Ruderblatt Plan Nr. 6 Typ 2	30
Stichwortverzeichnis.....	31

1. Allgemeines

1.1 Definition

Der Korsar ist eine Zwei-Mann-Einheitsjolle. Sie wurde 1958 von Ernst Lehfeld entworfen. Definition: "Was in den Klassenvorschriften nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten."

1.2 Ziel der Vorschrift

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Boote dieser Klasse einheitlich sind und zwar in Bezug auf

- Form, Gewicht und Gewichtsverteilung
- Form des Schwertes
- Form des Ruderblatts
- Segelriss
- Ausrüstung.

1.3 Änderungen der Klassenvorschriften

Änderungen der Klassenvorschriften können nur mit 2/3-Mehrheit der Jahreshauptversammlung der DKV und einstimmiger Zustimmung der IKCA beschlossen werden. Die Änderungen müssen vom Technischen Ausschuss des DSV genehmigt werden.

1.4 Geltungsumfang

Alle Boote dieser Klasse müssen nach den offiziellen Unterlagen gebaut sein (Klassenvorschrift, Zeichnungen, Messbrief).

2. Gebühren

2.1 Vermessungs- und Registriergebühren

Die Vermessungs- und Registriergebühren werden vom nationalen Verband festgelegt und richten sich nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen.

2.2 Lizenzgebühren

Die Lizenzgebühren sind an den DSV zu zahlen.

3. Hersteller, Baulizenzen

3.1 Hersteller

Boote der Korsar-Klasse dürfen nur durch Hersteller gebaut werden, die hierfür vom Deutschen Segler-Verband (DSV), Gründgensstr. 18, 22309 Hamburg, lizenziert sind.

3.2 Baulizenzen

Baulizenzen müssen beim DSV beantragt werden. Bei ausländischen Werften muss dieser Antrag durch den jeweiligen nationalen Verband befürwortet werden.

3.3 Eigenbau

Eigenbau ist ohne Lizenz erlaubt. Als Eigenbauer gelten Personen, die nicht mehr als ein Boot pro Jahr, ausschließlich für ihren Eigenbedarf bauen.

3.4 Baulizenzgebühr

Die Baulizenzgebühr muss vom Hersteller für jedes gebaute Boot an den DSV gezahlt werden, gleichgültig ob dieses Boot später vermessen oder registriert wird.

3.5 Einhaltung der gültigen Regeln

Der Hersteller ist verpflichtet, die Boote der Korsar-Klasse in Übereinstimmung mit den gültigen Regeln zu bauen.

3.6 Haftung

Der Hersteller ist verpflichtet, unter Verzicht der Einrede auf Verjährung alle nachweislich beim Bau entstandenen Regelwidrigkeiten auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Registrierung, Messbrief

4.1 Teilnahme an Klassenwettfahrten

An Klassenwettfahrten dürfen nur solche Boote teilnehmen, für die ein gültiger, vom zuständigen nationalen Verband abgestempelter und auf den Namen des Eigners ausgestellter Messbrief vorliegt.

4.2 Messbrieferstellung

Der Messbrief kann auf Antrag vom zuständigen nationalen Verband aufgrund eines von einem anerkannten Vermesser ausgestellten Vermessungsformblattes erstellt werden.

4.3 Vermessungsplakette

Mit dem Messbrief erhält der Eigner eine Vermessungsplakette, die deutlich sichtbar am Spiegel des Bootes anzubringen ist, wenn sein nationaler Verband dies vorschreibt.

4.4 Gültigkeit des Messbriefs

Der Messbrief wird ungültig durch:

4.4.1 Eignerwechsel

In diesem Fall muss der Messbrief beim zuständigen nationalen Verband eingereicht werden, zusammen mit einer Erklärung des Voreigners, dass am Boot keine Veränderungen vorgenommen wurden, die gegen die Klassenvorschriften verstoßen.

4.4.2 Änderungen an Rumpf, Rigg oder Segel

Falls diese die Klassenvorschriften berühren, ist eine Nachvermessung durch einen Vermesser des zuständigen nationalen Verbandes notwendig.

5. Vermessung

5.1 Vermesser

Die Vermessung darf nur durch einen vom zuständigen Landesverband anerkannten Vermesser vorgenommen werden.

5.2 Einschränkung für Vermesser

Kein Vermesser darf ein Boot, Spieren, Segel oder Ausrüstung vermessen, die ihm gehören, die von ihm hergestellt wurden bzw. an denen er beteiligt oder Miteigentümer ist. Ausgenommen hiervon sind "C"-Vermesser.

5.3 Schablonen

Die Vermessung muss mit den offiziellen Schablonen des zuständigen nationalen Verbandes erfolgen.

5.4 Eignerverantwortlichkeit

Nach der Erstvermessung ist der Eigner verantwortlich für die Einhaltung der Klassenvorschriften.

6. Klassenzeichen und Unterscheidungsnummern

6.1 Unterscheidungsnummer im Rumpf

Die Unterscheidungsnummer ist in gut lesbar großen Zahlen im Bootsrumf einzubrennen, einzuschneiden oder anderweitig unlöschar zu markieren. Die im Segel gefahrene Nummer und die am Rumpf eingebrachte Nummer müssen identisch sein.

6.2 Unterscheidungsnummern im Segel

Das nationale Kennzeichen und die Unterscheidungsnummer sind in einer Gruppierung so, dass sich das Zentrum der Gruppe oberhalb der halben Höhe des Segels befindet und sich farbig scharf von diesem abhebt, auf beiden Seiten des Großsegels in unterschiedlicher Höhe anzubringen, und zwar an Steuerbord höher als an Backbord.

Wettfahrtregeln Segeln Anhang G 1.3 d) findet keine Anwendung.

Nationalitätsbuchstaben und Segelnummern sind auf dem Spinnaker nicht vorgeschrieben. Wenn Nationalitätsbuchstaben und/oder Segelnummer vorhanden sind, müssen diese die gültigen sein und entsprechend der WR Anhang G 1.3 d) angebracht sein.

6.3 Klassenzeichen

Das Klassenzeichen besteht aus einem roten Korsarenschwert (Höhe 750 mm), das deckungsgleich, mit dem Griff nach unten im Großsegel in der oberen Hälfte angebracht sein muss.

6.4 Unterscheidungsnummern

Die nationalen Buchstaben und die Unterscheidungsnummern müssen nur auf dem Großsegel in Übereinstimmung mit WR Regel 77 angebracht werden. WR Anhang H 1.3(e) hat keine Gültigkeit.

7. Bauweise

Die Bauweise ist freigestellt mit folgenden Einschränkungen:

7.1 Materialeinsatz

Die Dicke der Außenhaut und des Decks ist freigestellt. Ein Holzdeck darf 5 mm Dicke nicht unterschreiten.

Die Materialstärken sowie die Art der Materialien müssen über die gesamte Schiffslänge des Rumpfes bzw. des Decks in gleicher Stärke und Art verlaufen, mit Ausnahme

- einer Breite von 60 mm beiderseitig entlang des Schandecks sowie der Spiegelkanten
- einer Breite von 60 mm beiderseitig im Stevenbereich
- einer Breite von 60 mm beiderseitig von der Kiellinie.

Es darf kein Versuch unternommen werden, etwa durch verschiedene Rumpf- oder Deckstärken, durch die Verwendung verschiedener Materialien oder Bauverfahren, verschieden starker Fasergewebe oder Lamine unterschiedlichen Harz-Fasergehalts, Gewicht in die Mitte des Rumpfes zu konzentrieren.

Bei Verdacht, dass diese Regel gebrochen wurde, können auf Anweisung des nationalen Verbandes, der Klassenvereinigung oder des Vermessers Probelöcher in ausreichender Zahl, aber nicht mehr als 10, über die Schiffslänge verteilt gebohrt werden, um die Einhaltung dieser Regel zu überprüfen.

7.2 Holzboote, Kunststoffboote

Holzboote sind: Holzanteil größer als 50% des Schalengewichts (mindestens 50 kg Holz).

Kunststoffboote sind: Kunststoff- und Harzanteil größer als 50% (mindestens 50 kg Kunststoff, ohne Füllstoffe). Die Sandwichbauweise für Rumpf und Deck ist erlaubt.

7.3 Verstärkungen bei Schale und Deck

Zur Verstärkung der Schale und des Decks sind bei Kunststoffbooten nur Fasermaterialien zugelassen.

7.4 Versteifungen für Wanten- und Fockstagkräfte

Versteifungen zur Aufnahme der Wanten- und Fockstagkräfte sind zugelassen.

8. Form und Bootskörper, Steven und Spiegel

8.1 Vermessung des Bootskörpers

Der Bootskörper muss mit den im Vermessungsplan Nr. 2 angegebenen Toleranzen übereinstimmen. Das Gleiche gilt für den Spiegel und den Steven. Die Kontrolle der Spantform und des Stevens erfolgt durch Metallschablonen. Für die Vermessung gelten nur die vom DSV anerkannten Schablonen.

Der Kielsprung wird von der Basis nach Blatt Nr. 2 an fünf Stationen vermessen. Für Maße ohne Toleranz ist eine Abweichung von +/-10 mm zulässig, soweit es sich nicht um Höchst- oder Mindestmaße handelt.

Bei der Vermessung mit Vollschablone muss der Abstand zwischen Schablone und Rumpf zwischen 0 und 20 mm liegen. Bei Neubauten nach 01.01.1980 darf die Differenz zwischen größtem und kleinstem Abstand pro Spant maximal 15 mm betragen. Der Spiegel muss sich auf Spant "0" befinden und senkrecht zur Konstruktionswasserlinie stehen. Der Schnittpunkt Spiegelachterkante-Unterkante Kiel ist Vermessungspunkt "0". Abweichungen von der Senkrechten und der Geraden in Querschiffsrichtung von max. +/- 2mm sind zulässig.

8.2 Öffnungen im Spiegel

Öffnungen im Spiegel sind freigestellt. Lenzklappen zum Verschluss der Öffnungen sind zugelassen, müssen aber nach oben oder gegen die Mittelachse öffnen.

8.3 Überstehende Kanten

Am Rumpf überstehende Kanten, Spoiler etc. sind nicht zugelassen.

9. Cockpit

Definition: Cockpit ist alles, was nicht eingedeckt sein muss.

9.1 Bauweise

Die Bauweise des Cockpits ist freigestellt, jedoch muss die Eindeckung von vorne mindestens 1500 mm und seitlich mindestens 250 mm sein, gemessen in Schandeckshöhe.

9.2 Eindeckungsoberkante

Die Eindeckungsoberkante darf nicht mehr als 100 mm unter der horizontalen Verbindungslinie von Schandeck zu Schandeck liegen.

9.3 Öffnungen im Deck

Öffnungen im Deck zum Spinnakerbergen sind erlaubt, maximal jedoch insgesamt 0,15 m².

9.4 Decksöffnung für die Fockschot

Die Decksöffnung für die Fockschot in Längsrichtung ist max. 170 mm, querschiffs max. 25 mm.

10. Hauptabmessungen

10.1 Allgemeine Maße

Länge über alles ohne Scheuerleiste	5000 mm
Größte Breite ohne Scheuerleiste	1700 mm
Tiefgang mit gefiertem Schwert	1050 mm
Segelfläche am Wind	ca.14 m ²

10.2 Rumpfmaße

Alle Maße in mm

Bezeichnung	Ort	min.	max.
a	Länge ü.a.	4990	5010
BO	Breite Spant 0	974	994
B2	Breite Spant 2	1430	1450
B4	Breite Spant 4	1666	1686
B6	Breite Spant 6	1586	1606
B8	Breite Spant 8	1120	1140
H0	Kielsprung Spant 0	148	148
H2	Kielsprung Spant 2	80	90
H4	Kielsprung Spant 4	33	43
H6	Kielsprung Spant 6	15	25
H8	Kielsprung Spant 8	48	48
HST	Höhe Steven	618	628
e	Höhe Heck	433	453
b	Hinterkante Schwertkasten	1720	1740
c	Vorderkante Schwertkasten	2880	2900

Die Abmessungen sind Zeichnung Nr. 2 zu entnehmen.

11. Kielband, Beschläge und Scheuerleiste

Vorgeschrieben sind:

11.1 Kielband

Ein Kielband aus Kunststoff oder Metall, 3mm bis 5mm hoch und 6mm bis 11mm breit auf der ganzen Steven- und Kiellänge, im Bereich des Schwertkastenschlitzes doppelt geführt, montiert oder laminiert.

Ein Übergang von dem doppelt geführten Kielband auf das einfache Kielband muss maximal 200 mm vor dem vorderen Ende des Schwertkastenschlitzes enden.

Achtern darf ein Übergang von dem doppelt geführten Kielband auf das einfache Kielband maximal 100 mm über das achtere Ende des Schwertkastenschlitzes hinausgehen. Die Formgebung der 3mm bis 5mm hohen Übergangsbereiche ist freigestellt.

Für Bootskörper aus Kunststoff ist das Anbringen des Kielbandes vom Steven bis Vorderkante Schwertkasten freigestellt.

11.1.1 Schwertlippen

Schwertlippen dürfen mit den doppelt geführten Kielbändern oder auf eine andere Art befestigt werden. Material und Ausführung der Schwertlippen sind freigestellt.

11.2 Scheuerleiste

Gemäß Zeichnung Nr. 2 eine Scheuerleiste von 10 bis max. 40 mm horizontal und einer Dicke von 20 bis 30 mm vertikal. Die Scheuerleiste läuft entlang der Oberkante des Schandecks.

Die Scheuerleiste am Spiegeldecksbogen ist freigestellt.

11.3 Beschläge

Außer den in den anliegenden Listen (s. 27.4) aufgeführten Beschlägen sind keine weiteren zugelassen.

11.4 Sonstiges

Einfache Klemmen, Umlenkrollen, Ösen, Decksdurchführungen und Bügel sind freigestellt. Bei Trommeln zur Kraftreduzierung darf der Durchmesser dieser Trommel nicht größer als 150 mm sein. Hydraulische und elektronische Hilfseinrichtungen sind nicht erlaubt, ausgenommen hiervon sind:

11.4.1 Zeitnehmer

Zeitnehmer dürfen nur Zeitfunktionen anzeigen. Die Anzeige darf optisch und/oder akustisch sein. Akustische Signale müssen auf kurze Töne beschränkt sein. Sprachliche Informationen sind verboten.

11.4.2 Kompass

Komponenten dürfen nur den gegenwärtigen Kompasskurs anzeigen. Jegliche Zusatzinformation, mit Ausnahme von Zeitnehmerfunktion, sind verboten.

11.4.3 Elektronische Aufzeichnungsgeräte

Elektronische Aufzeichnungsgeräte sind erlaubt, sofern sie während der Wettfahrt keine Information ausgeben.

11.5 Definition Decksdurchführung

Decksdurchführungen sind Öffnungen mit oder ohne Beschläge, die notwendig sind für den Mast, stehendes und laufendes Gut.

12. Gewicht

12.1 Bootsgewicht

Das Gewicht des ausgebauten Bootskörpers in trockenem Zustand darf nicht unter 100 kg liegen.

12.2 Ausgebauter Bootskörper

Ein ausgebauter Bootskörper schließt ein:

Die dauernd befestigten Beschläge, Schwertverstellungsbeschlag (Maximalgewicht 1kg), Kompass, Auftriebseinrichtung (herausnehmbar oder fest) und den Schutzanstrich. Ausgeschlossen sind Segel, Spieren, Schoten, Ruder, Schwert, Paddel, Schlepptau, Schwimmwesten und evtl. Bodenbretter, es sei denn, die letzteren sind mit der Schale verleimt.

12.3 Weitere Materialien

Verboten sind anderweitig angebrachte Materialien, die überwiegend der Gewichtskorrektur dienen.

12.4 Gewichtsmessung

Beim Überprüfen des Gewichts des Bootskörpers hat das Boot im trockenen Zustand zu sein. Neubauten dürfen noch nicht im Wasser gewesen sein und gebrauchte Boote müssen nach Maßgabe des Vermessers ausreichend trocken sein.

12.5 Mindestgewicht

Wenn das Gewicht des Bootskörpers geringer als 100 kg ist, muss die Differenz, die höchstens 10 kg sein darf, durch Gewichte ausgeglichen werden. Das Ausgleichsgewicht muss je zur Hälfte am vorderen Ende des Cockpits bzw. am Spiegel an der Decksunterseite montiert sein.

12.6 Anforderungen bei Ausgleichsgewichten

Die Ausgleichsgewichte sind im Messbrief einzutragen und müssen jederzeit zur Inspektion zugänglich sein. Die Ausgleichsgewichte müssen so befestigt sein, dass sie ohne Zuhilfenahme von Werkzeug nicht lösbar sind.

13. Schwert

13.1 Schwertform

Die Form des Schwertes muss der Zeichnung Nr. 5, M 1:1 entsprechen.
Die größte Dicke des Schwertes ist max. 25 mm.

Ergänzung zum 01.04.2017: Ein Anstellschwert ist verboten.

13.2 Lage des Drehbolzens

Die Lage des Drehbolzens ist freigestellt. Bei vorderster Stellung des Schwertes im Schwertkasten darf kein Punkt des Schwertes tiefer als 1000 mm, gemessen vom Kiel (ohne Kielband) parallel zur Vorderkante Schwert abgesenkt werden können. Der maximale Winkel zwischen Vorderkante Schwert und Kiel beträgt hierbei 70°. Das Schwert muss über den Drehbolzen voll und ganz aufholbar sein.

13.3 Anschlag

Das Absenken des Schwertes muss durch einen während der Wettfahrt nicht lösbaren Anschlag (genietet, anlamiert etc.) begrenzt sein.

13.4 Gewicht, Bauweise

Die Bauweise und das Material des Schwertes sind freigestellt. Das Gewicht des Schwertes einschließlich Stoppers darf nicht größer als 10 kg und nicht kleiner als 4 kg sein.

13.5 Schwertkasten

Die Anordnung des Schwertkastenschlitzes ist der Zeichnung Nr. 2 zu entnehmen. Die Breite des Schlitzes darf am Kiel des Bootes 40 mm nicht überschreiten.

14. Ruder

Es sind aufholbare Ruder sowie Starruder erlaubt.

Ruderanlage: (Ergänzung zum 01.04.2006)

Zeichnung 6 „Ruder“ wird neu erstellt, da diese missverständlich war. An den angegebenen Maßen ändert sich nichts. Die neue Zeichnung 6 ist ausschließlich in Zusammenhang mit der Zeichnung 2 „Vermessungsplan“ zu verwenden.

Die existierenden offiziellen DSV-Schablonen stellen ein Maximum Maß dar. Ruderanlagen dürfen diese Schablonen nicht überragen. Bereits gebaute und vermessene Ruderanlagen, die auf Missverständnissen aus der alten Zeichnung 6 basieren, sind weiterhin zur Verwendung genehmigt.

Bei Reparaturbedürftigkeit sind diese Ruderanlagen zu ersetzen. Zeichnung Nr. 6 mit der Bezeichnung „Lengthening bottom of keel“ verliert mit Wirkung zum 01.04.06 ihre Gültigkeit und ist nicht mehr Bestandteil der Klassenvorschriften.

Sie wird ersetzt durch Zeichnung Nr. 6 mit Datum vom 01.04.2006.

Ergänzung zum 01.04.2016- Redaktionelle Änderung 01.07.2017

Die Wahl der Ruderanlage Zeichnung 6 (Bestand) und 6 Typ 2 (neu) ist freigestellt. Die vorhandene Ruderanlage behält ihre bisherige Zulassung.

Das Tauschen zwischen den Ruderanlagen ist jederzeit und in beliebiger Häufigkeit möglich.

Zu Meisterschaften sind, soweit vorhanden, beide Ruderanlagen dem Vermesser zur Prüfung vor zu legen.

Das Ruderblatt darf sich in keiner Position unter dem Rumpf befinden.

Die existierenden KV-Schablonen stellen ein Maximum Maß dar. Ruderanlagen dürfen diese Schablonen nicht überragen.

Die Herstellung von Ruderanlagen muss auf Grundlage der Zeichnungen 6 (01.04.06) oder 6 Typ 2 erfolgen. Die Konstruktion oberhalb der Linie „Verlängerung Kiel“ ist freigestellt.

~~Ruderanlagen die vor dem 01.04.2017 vormessen wurden unterliegen nicht der Regelung mit dem Untermaß von 4mm.~~

14.1 Ruderblattform

Die Form des Unterwasserteils des Ruderblatts muss mit der Zeichnung Nr. 6, M 1:1 oder **6 Typ 2**, übereinstimmen. Die größte Dicke des Ruderblatts ist max. 40 mm.

14.2 Lage des Drehbolzens bei aufholbarem Ruder

Die Lage des Drehbolzens ist freigestellt, jedoch darf die in der Zeichnung Nr. 2 und Nr. 6 angegebene größte Länge bis Unterkante Kiel am Ruderblatt nicht überschritten werden. Die Kontrolle erfolgt über die Maße $r = 615$ mm und $r = 720$ mm.

14.3 Arretierung bei aufholbarem Ruder

Bei Wettfahrten muss das Ruderblatt in der in der Zeichnung Nr. 2 und 6 angegebenen Stellung durch einen Bolzen arretiert sein. Der Anstellwinkel muss jedoch jederzeit durch eine 10mm breite, in Kontrastfarbe gestrichene Messmarke in Verbindung mit dem Ruderkopf sichtbar sein.

14.4 Gewicht, Bauweise

Die Bauweise und das Material der gesamten Ruderanlage sowie die Form und Ausführung der Pinne sind freigestellt. Es darf jedoch kein Gewicht am Ende der Pinne in Richtung Bootsmittle bzw. am Ausleger konzentriert werden. Die gesamte Ruderanlage darf nicht leichter als 4 kg sein. Ausgleichsgewichte sind zugelassen, wenn diese mit dem Ruderblatt oder mit der Pinne verbunden sind und nur unter Zuhilfenahme von Werkzeug gelöst werden können.

15. Mast- und Vorsegelvorliekstellung, Vorsegelholepunkte

15.1 Maststellung

Die Maststellung im Bereich vor der Vorderkante des Schwertkastens ist freigestellt. Eine Verstellmöglichkeit des Mastfußes während der Wettfahrt ist nicht zulässig.

15.2 Schnittpunkt Vorsegelvorliek-Deck

Das Maß vom Schnittpunkt des Vorsegelvorlieks mit dem Deck bis Hinterkante Spiegel ist max. 4700 mm.

15.3 Vorsegelholepunkte

Der Abstand der Fockschotinnenseiten voneinander beträgt mindestens 1600 mm. Der Abstand wird an der Oberkante Deck gemessen.

Die Verstellmöglichkeit der Fockschotführung in Längsrichtung ist max. 150 mm.

Eine Verstellmöglichkeit in Querschiffsrichtung sowie Barberholer sind nicht erlaubt.

16. Mast

Nur Masten aus Holz oder Aluminiumlegierungen sind erlaubt. Salinge sind erlaubt, dürfen aber während der Wettfahrt nicht verstellbar sein. Permanent gebogene Masten sind verboten. Der Durchmesser des Mastes darf zwischen dem Mastfuß und einem Punkt 4000 mm oberhalb Messmarke 1 in keiner Richtung kleiner als 50 mm sein. Die Wanddicke des Mastes muss mindestens 1,4 mm betragen.

17. Großbaum

Die Bauweise des Großbaums ist freigestellt. Das Profil des Großbaums muss durch ein Rohr mit einem Innendurchmesser von 100 mm passen. Permanent gebogene Großbäume sind verboten.

18. Spinnakerbaum

Maximale Länge ab Vorderkante Mitte Mast einschließlich Mastauge, Umlenkrollen zum Spinnakerbaum setzen (Spiro o.ä.), angeschlagen und angedrückt 1750 mm. Form und Material sind freigestellt. Es ist nur ein Spinnakerbaum zugelassen.

Die Anschlaghöhe des Spinnakerbaumes am Mast ist max. 1300 mm über Messmarke 1.

19. Stehendes Gut

19.1 Ausführung

Das stehende Gut ist in seiner Ausführung freigestellt.

19.2 Backstage, Unterwanten

Bewegliche Backstage und Unterwanten sind verboten.

19.3 Vorstag

Ein starres Vorstag ist verboten. Es muss ein Vorstag vorhanden sein, welches mindestens 4600 mm vom '0'-Punkt am Spiegel entfernt das Deck bzw. dessen Verlängerung berührt. Das Vorstag darf seitlich versetzt werden.

19.4 Wantansätze

Die Wantansätze gemessen in Höhe Schandeck dürfen den Abstand 1350 mm nicht unterschreiten. Die Wanten dürfen lediglich in ihrer Länge verstellt werden können.

20. Laufendes Gut

Anordnung und Material des gesamten laufenden Gutes sind freigestellt.

21. Messmarken an Mast und Baum

21.1 Anbringung der Messmarken

Alle folgenden aufgeführten Messmarken müssen min. 10 mm breit und zur Mast- bzw. Baumfarbe kontrastierend fest aufgetragen sein. Wenn sie geklebt werden, müssen an der Mastkante mindestens drei Körnerschläge vorhanden sein.

21.1.1 Messmarke Nr. 1

Messmarke Nr. 1 am Mast mit Oberkante auf Schandeckhöhe.

21.1.2 Messmarke Nr. 2

Messmarke Nr. 2 am Mast mit Oberkante 650 mm über Oberkante Messmarke Nr. 1.

21.1.3 Messmarke Nr. 3

Messmarke Nr. 3 am Mast mit Unterkante 5900 mm über Oberkante Messmarke Nr. 2. Das Vorliek des Großsegels darf in gesetztem Zustand nicht länger sein als der Abstand Oberkante Messmarke Nr. 2 und Unterkante Messmarke Nr. 3.

21.1.4 Messmarke Nr. 4

Messmarke Nr. 4 am Mast liegt mit der Unterkante 4800 mm über der Oberkante von Messmarke Nr. 1. Der Holepunkt des Spinnakerfalls liegt innerhalb eines Radius von 100 mm gemessen vom Schnittpunkt der Vorsegelvorlieksverlängerung bis Mastvorderkante (Messmarke Nr. 4 Unterkante).

21.1.5 Messmarke an Großbaum

Eine Messmarke am Großbaum muss so angebracht sein, dass die Innenkante der Messmarke 2600 mm von der Hinterkante Mast bzw. der Verlängerung der Mastnuthinterkante entfernt ist.

Der Schnittpunkt der Großsegelachterkante mit dem Großsegelunterliek darf nicht über diesen Punkt hinaus gestreckt werden.

22. Segel

22.1 Allgemeines

Die im Segelriss angegebenen Maße sind Höchstmaße. Material und Gewicht des Segeltuches sind freigestellt; es muss jedoch aus gewebtem Material hergestellt sein.

In Vorsegel und Großsegel sind Fenster erlaubt, deren Material freigestellt ist.

Die Gesamtfläche darf in der Fock 0,5 m² und im Großsegel 1,0 m² nicht überschreiten.

Sämtliche Segel, welche bei Regatten verwendet werden, müssen von einem vom nationalen Verband anerkannten Vermesser vermessen und als solches gekennzeichnet sein. Die Anzahl der Kauschen und deren Anordnung im Segel ist freigestellt.

22.1.1 Großsegelmaße

Achterliekslänge (als Sehne gemessen)	6150 mm
Mittelbreite, gemessen auf dem kürzesten Abstand vom Achterliek zum Vorliek. Die Position für die Mittelbreite wird durch Falten des Achterlieks ermittelt, wobei der Kopf auf dem Schothorn positioniert wird.	1620 mm
Lattenlänge	850 mm
Lattenzahl	4
Länge der Lattentaschen mit Ausnahme der oberen, durchgehenden	900 mm
Breite des Segels, gemessen auf der inneren Unterkante der oberen Lattentasche	880 mm
Lattentaschenbreite, mit Ausnahme der zum Einführen der Latte notwendigen Öffnung	50 mm
Kopfbreite	120 mm
Kopfbretthöhe parallel zum Vorliek	120 mm

Alle vorgenannten Maße sind Maximalmaße.

Abstand am Vorliek gemessen, vom Kopf bis Schnittpunkt Unterkante der oberen Lattentasche und Vorliek	1350 +/-20 mm
Abstände, auf der Sehne zwischen Kopf und Schothorn gemessen, von Kopf	
- bis Unterkante oberste Lattentasche	1220 +/-20 mm
- bis Unterkante obere Mittellattentasche	2460 +/-20 mm
- bis Unterkante untere Mittellattentasche	3700 +/-20 mm
- bis Unterkante untere Lattentasche	4940 +/-20 mm

Gemessen wird immer zur jeweiligen inneren Unterkante der Lattentasche. Hohle Stellen im Achterliek im Bereich der Mittelbreite werden bei der Vermessung überbrückt.

Die Einhaltung dieser Vorschrift wird bei in voller Größe ausgelegtem Segel überprüft.

Ergänzung 01.04.2013

Die Breite des Großsegels gemessen von dem Punkt auf dem Achterliek, der 403mm vom Kopfpunkt entfernt ist, gemessen senkrecht zum Vorliek, beträgt max. 350mm. Skizze 3d im Anhang

22.1.2 Vorsegelmaße

Vorliekslänge, vom Kopf über Mitte Halskausch gemessen	4660 mm
Unterliekslänge, über Mitte Hals- und Schothornkausch gemessen	2400 mm
Unterlieksrundung, gemessen von der Sehne Unterliekslänge	200 mm
Kopfbreite	40 mm
Achterliekslänge	freigestellt.

Alle vorgenannten Abmessungen sind Maximalmaße.

Die Länge des Unterlieks wird auf der Sehne zwischen dem Schnittpunkt Vorliek/ Unterliek und Schnittpunkt Achterliek/ Unterliek gemessen.

Die Unterlieksrundung wird von dieser Sehne gemessen.

Im Vorsegel sind Latten, Kopfbrett und Fußrahen nicht erlaubt.

22.1.3 Spinnakergrößtmaße

Mittelbreite entlang dem Bogen gemessen	1950 mm
halbes Außenliek entlang der Sehne gemessen	2250 mm
halbes Unterliek entlang der Sehne gemessen	1750 mm

Der Spinnaker muss in Form und Bauweise symmetrisch sein. Das Kopfbrett des Spinnakers darf in keiner Richtung 120 mm überschreiten. Ein Tucheinholer ist erlaubt.

22.1.4 Gültigkeit der Segelvermessung

Nach dem 01.04.1997 vermessene Segel müssen mit den vorstehenden Regeln übereinstimmen.

Ab 01.04.1998 müssen alle Groß- und Vorsegel mit den vorstehenden neuen Regeln übereinstimmen.

23. Schwimmfähigkeit

23.1 Auftriebskörper

Die Auftriebskörper müssen so angebracht und sicher befestigt werden, dass das Boot in aufgetakeltem, regattafertigen Zustand mit zwei Mann Besatzung in der normalen Position stehend, im vollgelaufenem Zustand annähernd waagrecht schwimmt.

23.2 Zusatzauftrieb bei Holzbooten

Holzboote müssen 1,5 kN Zusatzauftrieb aufweisen.

23.3 Zusatzauftrieb bei Kunststoffbooten

Kunststoffboote ohne Schaumstoffkern und Boote in Sandwichbauweise sind mit mindestens 2,5 kN Auftrieb auszurüsten. Kann der Bootsbauer bei Booten in Sandwichbauweise den Eigenauftrieb in kN angeben, so kann dieser vom Zusatzauftrieb (2,5 kN) abgezogen werden.

23.4 Anordnung der Auftriebskörper

Anordnung der Auftriebskörper: Mindestens 1/3 im Vorschiff, 1/3 im achteren Schiffsteil in Spiegelnähe, auf jeden Fall aber hinter dem Schwertkastenende. Als Auftriebsstoff ist nur geschlossenzelliger Hartschaum zugelassen.

24. Ausrüstung

Folgende Ausrüstung muss an Bord geführt werden:

- 2 Paddel
- 1 Bootsleine oder Festmacher, gesamte Länge 15 m
- 2 Ösfässer oder Lenzventile
- 2 Schwimmwesten.

Für Boote mit selbstlenzendem Cockpit sind Ösfässer und Lenzventile freigestellt.

25. Mannschaft

Die Mannschaft besteht aus zwei Personen, beide Amateure.

26. Vorrichtung zum Auslegen der Mannschaft

26.1 Trapez

Verboten ist der Gebrauch irgendwelcher Vorrichtungen an der Außenseite des Rumpfes oder die über die Außenbordseite herausragen und die an Rumpf, Spieren, Takelage oder Mannschaft befestigt sind oder werden, deren Zweck oder Wirkung es ist oder sein könnte, dass ein Mitglied der Mannschaft sich damit auch außenbords stützen könnte.

Ausgenommen ist das "Trapez". Diese Vorrichtung besteht aus zwei Trapezhängern, wovon je eines auf der Backbordseite und Steuerbordseite am Mast befestigt ist und in den Trapezgurt der Mannschaft eingehakt werden kann.

Das Material der Trapezhänger ist freigestellt. Das Trapez darf nur die Mannschaft, nicht der Steuermann benutzen.

Der Trapezgurt muss schwimmfähig sein. Das automatische Trapez ist verboten.

26.1.1 Trapezanschlag

Die Trapezhänger müssen am Mast befestigt sein. Eine Verstellvorrichtung am Mast ist verboten.

26.1.2 Trapezverstellung

Je eine Verstellvorrichtung (Talje) am unteren Ende der Trapezhänger ist zulässig.

26.2 Gewichtswesten

Gewichtswesten oder dem Sinn ähnliche Mittel sind nicht erlaubt. Ebenso ist eine Bekleidung zum Zweck der Wasseraufnahme, welche außerhalb eines wasserdichten Schutzanzuges (Trockenanzug, Nassbiber, Kombi etc.) getragen wird, nicht zulässig.

27. Bauunterlagen

27.1 Klassenvorschriften

27.2 Messbriefvordrucke

27.3 Zeichnungen

bestehend aus:

- Blatt Nr.1 Linienriss
- Blatt Nr.2 Vermessungsplan
- Blatt Nr.3 Segelriss (3a Großsegel, 3b Vorsegel, 3c Spinnaker)
- Blatt Nr.4 Unterscheidungszeichen (Korsarenschwert Maßstab 1:1)
- Blatt Nr.5 Schwert Maßstab 1:1
- Blatt Nr.6 neu Ruder Maßstab 1:1 (Stand 01.04.2006)
- Blatt Nr.6 Typ2 Ruder (Stand 31.03.2016)
- Blatt Nr.7 Spantenriss.

27.4 Beschlagskatalog

Die nachstehenden Vorrichtungen und Beschläge sind hiermit ausdrücklich erlaubt, bzw. in ihrer maximalen Anzahl reglementiert.

- 1 Fockwickler
- 1 Focktuchstrecker
- 1 Fockstrecker
- 2 verstellbare Fockschotführungen mit Leitöse oder Rollen
- 5 Winschblöcke bzw. Winschen
- 1 Satz Wantenjustagen
- 4 Lenzer
- 1 verstellbare Führung (*Travellerschiene*) für Großschot mit max. zwei Travellerwagen
- 1 verstellbare Führung (*Travellerschiene am Mast oder auf dem Vordeck*) für Mastkontroller
- 1 Schwertversteller
- 1 Baumniederholer
- 2 Haken für Raumspi oder Barberholer

- 1 Spinnakertüte mit Sack
- 2 Kompassse
- 1 Buggriff
- Ausreitgurte
- Ruderbeschläge
- Großbaumbeschlägesatz
- Spinnakerbaumbeschlägesatz, einschließlich Spin-Lock-Rollen o.ä.
- Fallschlösser für Großsegel und Vorsegel
- 1 Großschotdreieck oder Bügel
- 1 Unterliekstrecker für Großsegel
- 1 Vorliekstrecker für Großsegel (Cunningham)
- 1 Windrichtungsanzeiger mit Befestigung
- 1 Paar Salinge
- 1 Lümmelbeschlag für Großbaum
- 2 Schwertlippen

27.4.1 Ergänzung zum Mastkontroller

Anstelle herkömmlicher Mastkontroller (auf oder im Deck) sind andere Vorrichtungen unter der Berücksichtigung nachfolgender Spezifikationen zugelassen:

- a. Der Mast darf weder über, noch unter Deck nach Luv oder Lee gezogen werden; seitliche Beeinflussung der Mastbiegung außerhalb der Mittschiffsachse ist nicht zulässig. Die entsprechenden Leinen für den achtern Zug müssen unter sich durch Rollen verbunden sein (geschlossenes System).
- b. Der Kraftangriffspunkt muss unterhalb der Oberkante Messmarke Nr. 2 liegen.
- c. Die Art der Kraftübertragung ist freigestellt.

27.4.2 Ergänzung zum Fockstrecker

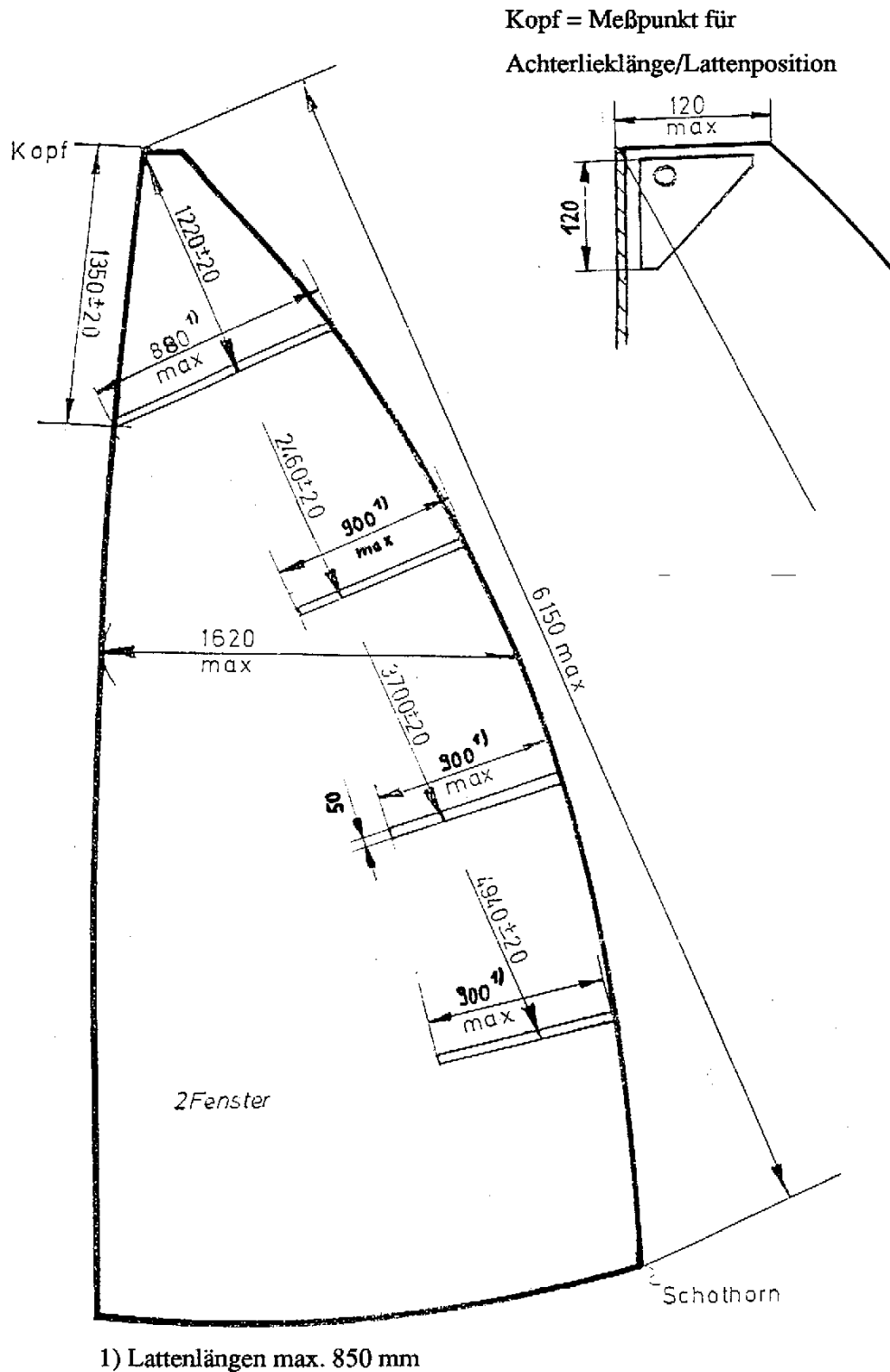
Nur ein Fockstrecker ist erlaubt. Während der Wettfahrt muss entweder der Hals oder der Kopf des Segels fest gefahren werden.

27.4.3 Ergänzung zu Großschotdreieck oder Bügel

- a. Ein Großschotdreieck, starr oder auf einer Führung montiert, darf in seiner Ausrichtung verstellbar sein. Eine stufenlose Verstellung in vertikaler (Höhe) und auch in horizontaler Richtung (Lee/Luv) ist zugelassen.
- b. Ein Großschotbügel, starr oder auf einer Führung montiert, darf in seiner Höhe abgestuft oder stufenlos verstellbar sein.

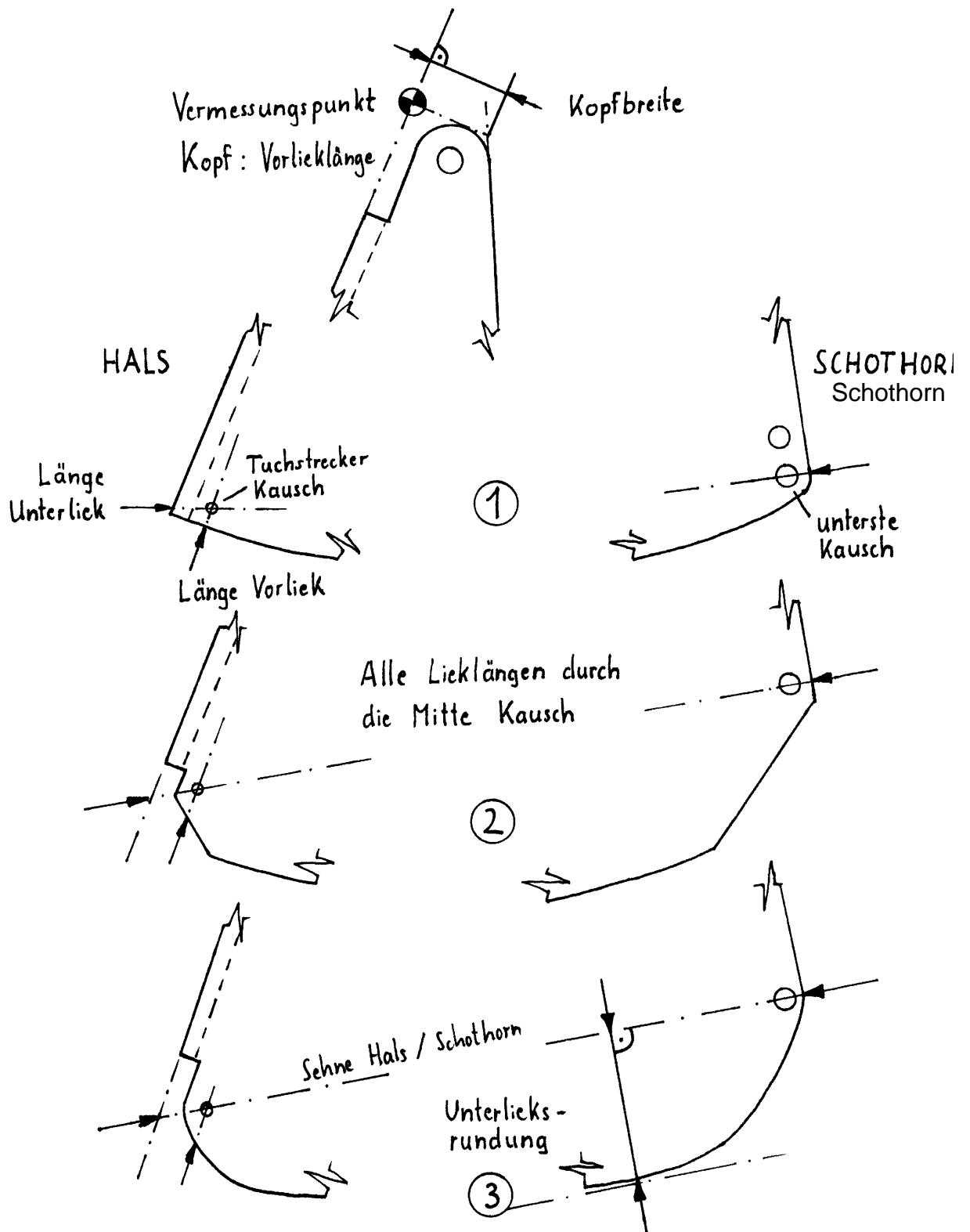
Anlagen

Zeichnung 3a – Korsar Großsegel



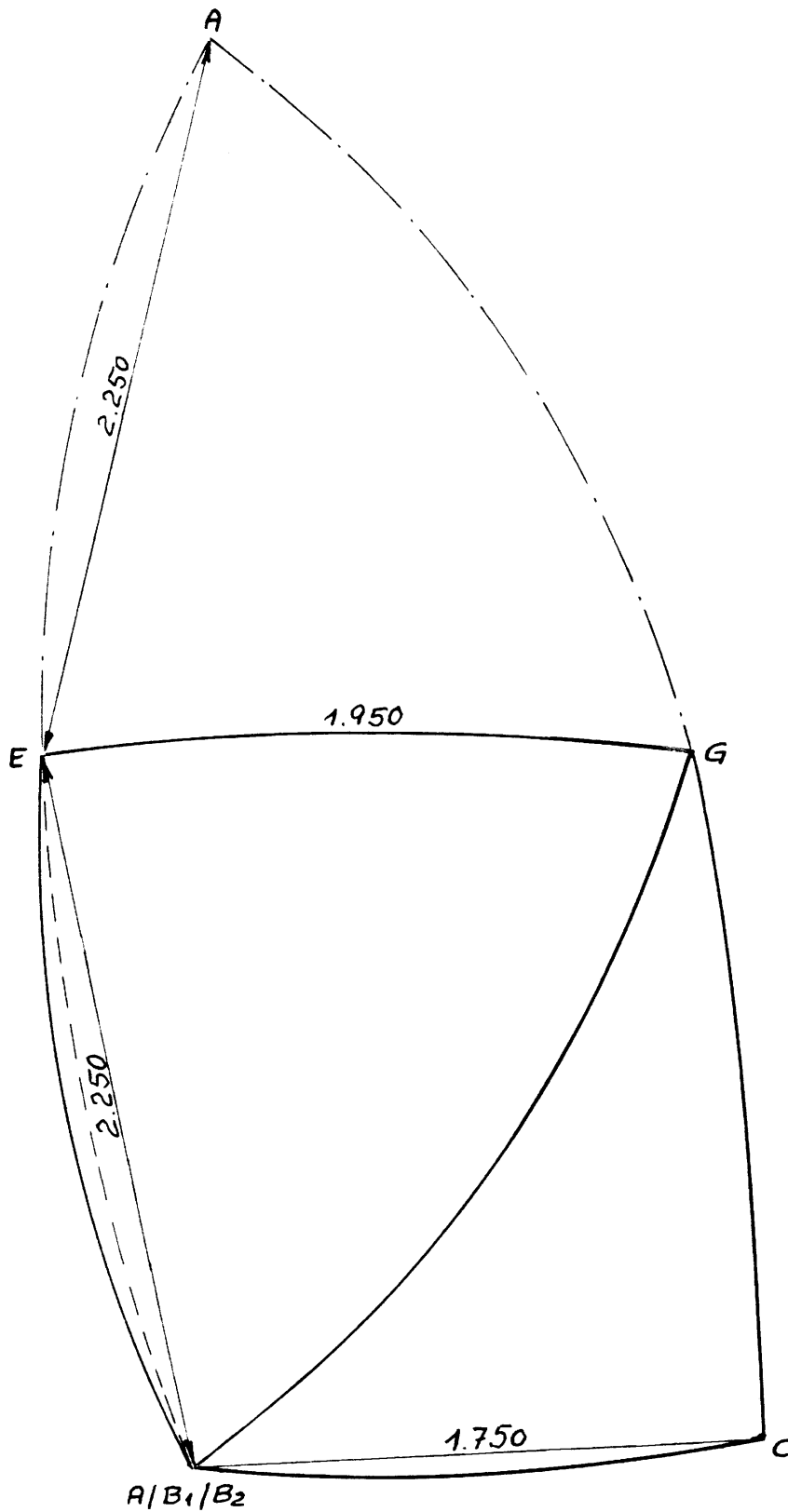
(alle Maße in mm)

Zeichnung 3b – Korsar Vorsegel



(alle Maße in mm)

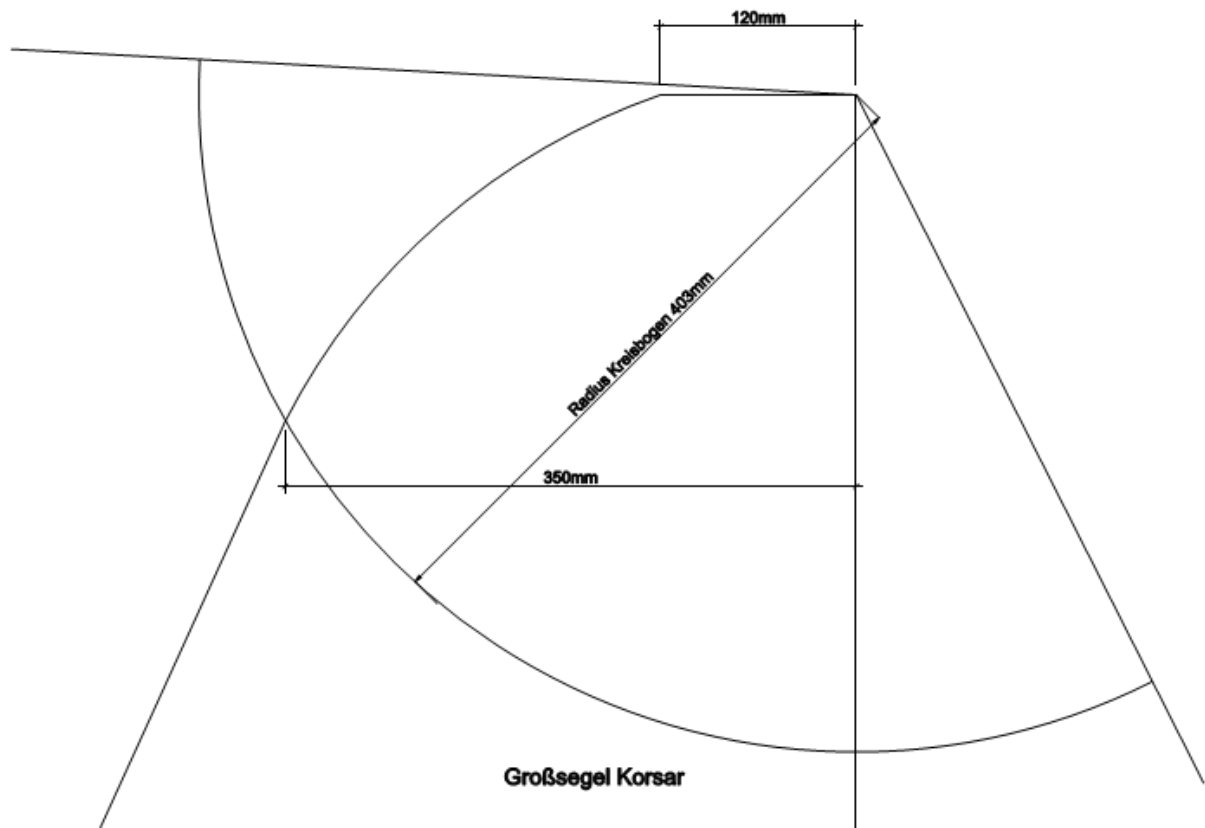
Zeichnung 3c – Korsar Spinnaker



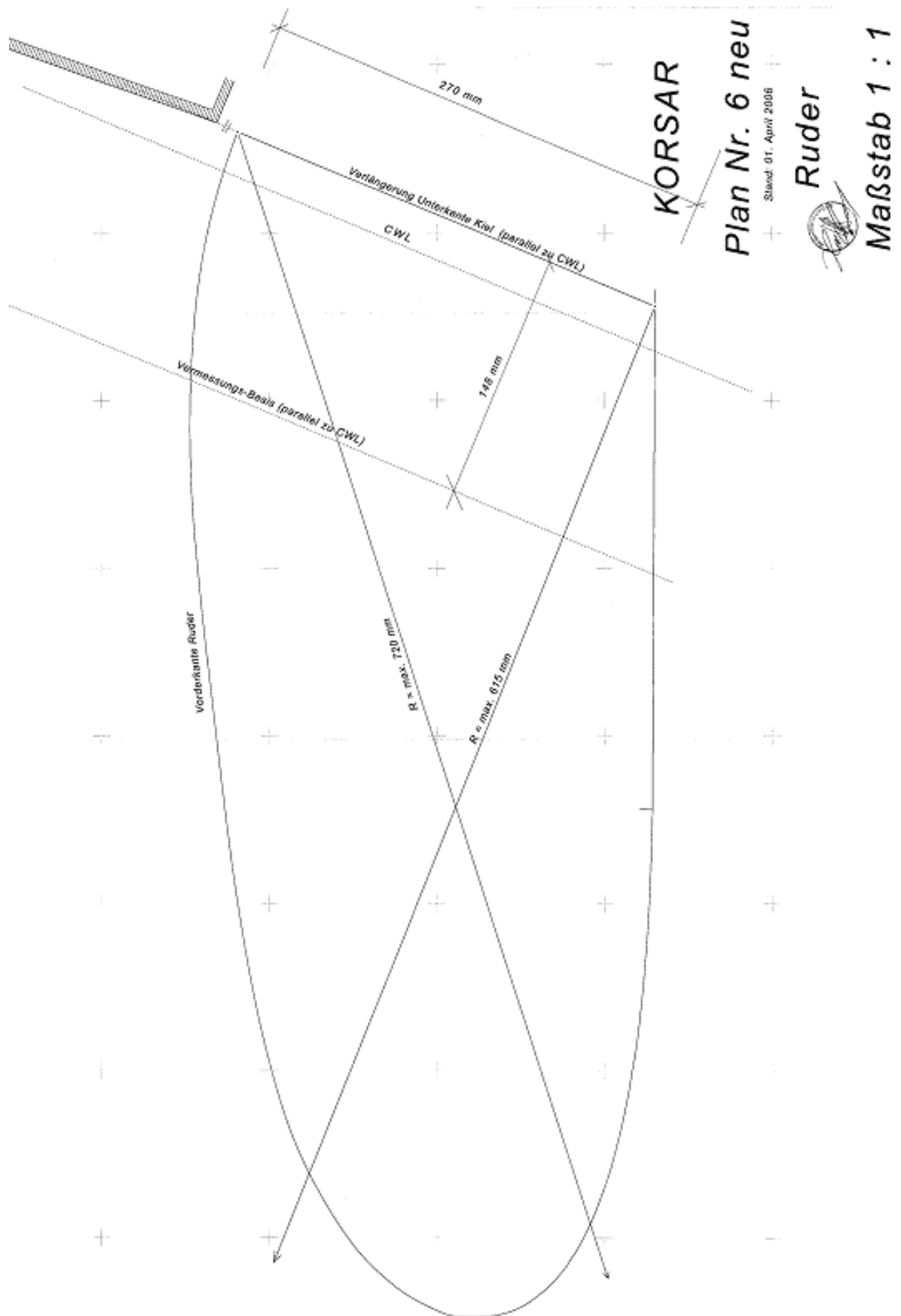
(alle Maße in mm)

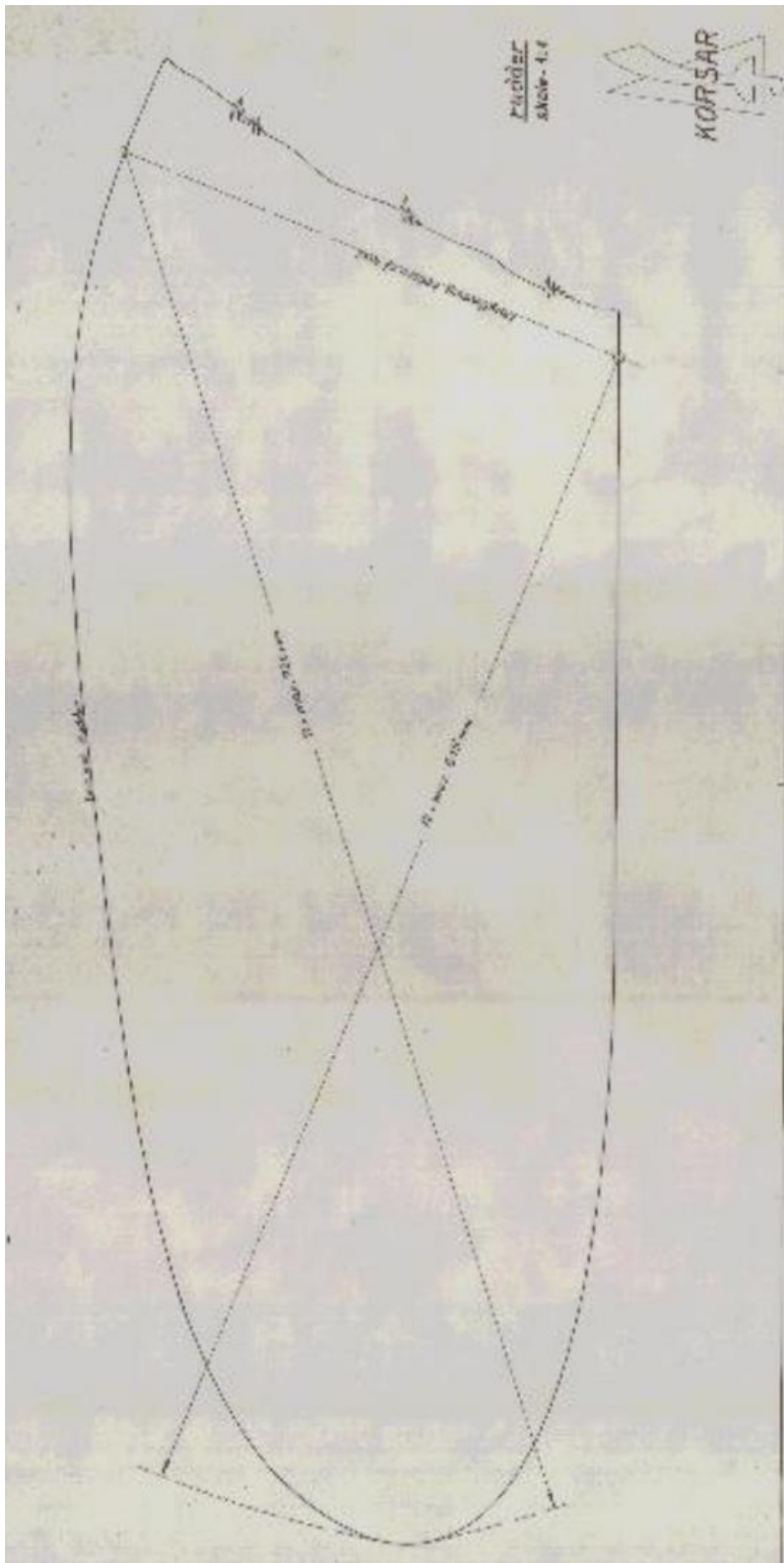
Skizze 3d – Korsar Großsegel

Zum Punkt 22.1.1 Ergänzung vom 1. April 2013

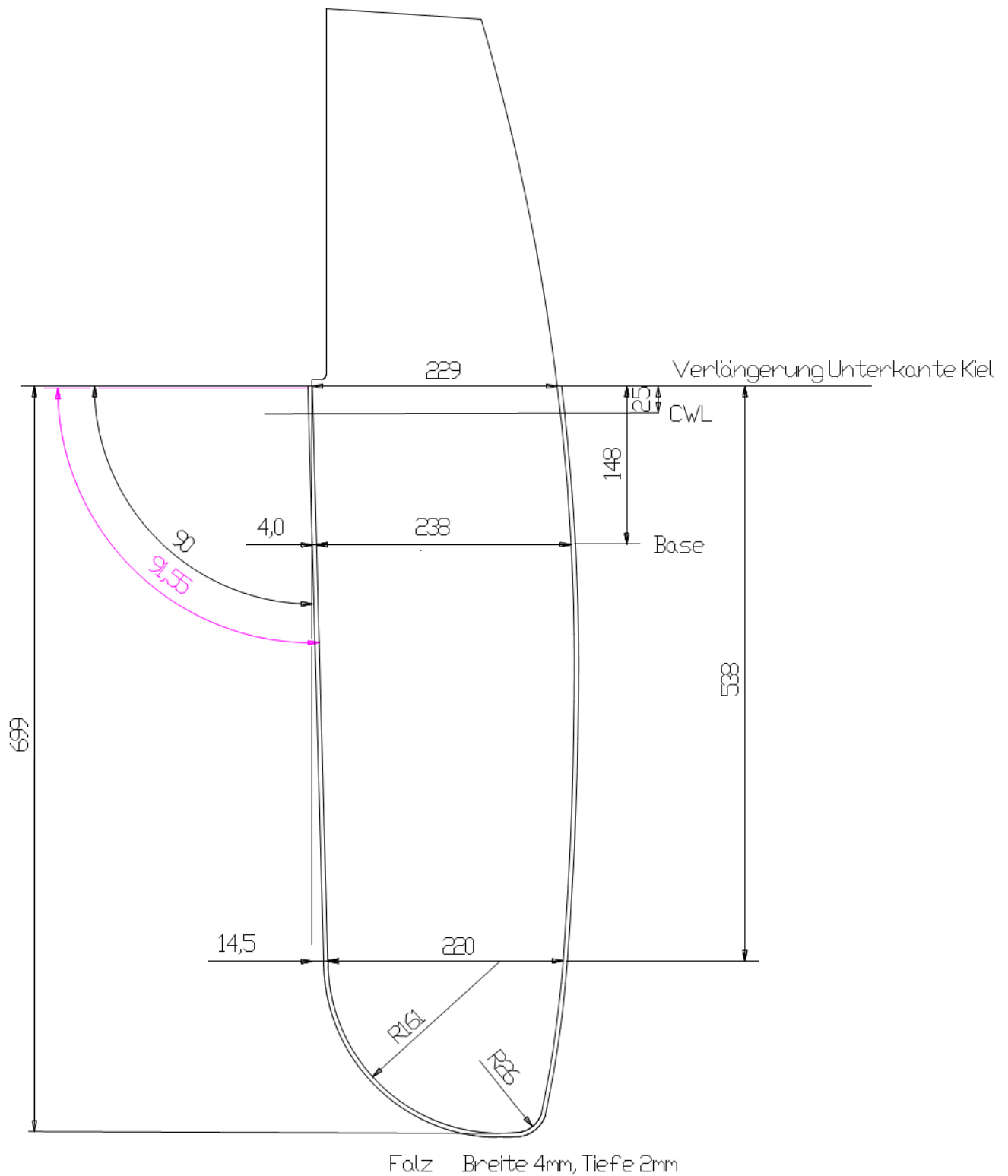


Zeichnung Korsar Ruderblatt Plan Nr. 6 neu





Zeichnung Korsar Ruderblatt Plan Nr. 6 Typ 2



Zeichnung Ruderblatt Nr.6 Typ2
 Korsarenvereinigung e.V.
 31.03.2016 Tobias Holler, Technischer Obmann

Stichwortverzeichnis

A

Änderungen der Klassenvorschriften	7
Anschlag	15
Auftriebskörper	20
Ausgleichsgewichte	14

B

Backstage	17
Baulizenzen	8
Baulizenzgebühr	8
Bauunterlagen	22
Bauweise	10
Beschläge	13
Beschlagskatalog	22
Bootsgewicht	14

C

Cockpit	11
---------------	----

D

Dicke der Außenhaut	10
---------------------------	----

E

Eigenbau	8
Eignerwechsel	8
Eindeckungsoberkante	11

F

Fenster	19
Fockstrecker	23

G

Geltungsumfang	7
Gewichtskonzentration	10
Gewichtskorrektur	14
Gewichtswesten	22
Großbaum	17
Großsegelmaße	19

H

Hauptabmessungen	12
Holzboote	10

K

Korsarenschwert	10
Kunststoffboote	10

L

Lattentaschen.....	19
Laufendes Gut.....	18
Lehfeld	7
Lizenzgebühren.....	7

M

Mannschaft	21
Mast	17
Mastkontroller.....	23
Maststellung.....	17
Materialstärken.....	10
Messbrief	8
Messmarken	18
Mindestgewicht	14

N

Nachvermessung	9
----------------------	---

O

Öffnungen im Deck	11
Öffnungen im Spiegel.....	11

P

Probelöcher.....	10
------------------	----

R

Ruder	15
Rumpfmaße	12

S

Schablone	11
Schablonen	9
Schandeckhöhe	18
Scheuerleiste	13
Schwert	15
Schwertkasten.....	15
Schwertverstellungsbeschlag.....	14
Schwertwinkel	15
Schwimmfähigkeit	20
Segel.....	19

Segellatten	19
Sicherheitsausrüstung.....	21
Spinnakerbaum	17
Spinnakermaße.....	20
Stehendes Gut	17
T	
Trapez.....	21
U	
Unterscheidungsnummer im Rumpf.....	9
Unterscheidungsnummer im Segel	9
Unterscheidungsnummern	10
Unterwanten.....	17
V	
Vermessung	9
Vermessungs- und Registriergebühren.....	7
Vermessungsplakette.....	8
Verstärkung.....	10
Versteifungen	11
Vorsegelholepunkte	17
Vorsegelmaße.....	20
Vorstag.....	18
W	
Wantansätze	18